

Richtlinie des Landkreises Mainz-Bingen zur Förderung des barrierefreien Ausbaus von Haltestellen

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 07.04.2017 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Förderziel und –volumen

Der Landkreis fördert und unterstützt in Wahrnehmung seiner Ergänzungs- und Ausgleichsaufgabe den barrierefreien Aus- und Umbau der Bushaltestellen in den Ortsgemeinden, den verbandsfreien Gemeinden und Städten des Landkreises Mainz-Bingen entsprechend den nachstehenden Richtlinien. Die Förderung gilt für die Kommunen, für die der Landkreis Träger des ÖPNV ist.

§ 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind die Ortsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden und Städte des Landkreises Mainz-Bingen.

§ 3 Förderfähigkeit

Förderfähig sind aufgrund ihrer Lage (Seniorenheime, Krankenhäuser) oder hoher Fahrgastzahlen priorisierte Bushaltestellen (siehe beigefügte Excel-Tabelle als Entscheidungshilfe), welche gem. § 8 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) barrierefrei auszubauen sind. Bei der Entscheidung der Gemeinden sollten auch Daten aus dem aktuellsten Demografie Atlas Berücksichtigung finden.

Zum Zeitpunkt der Bewilligung darf mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden sein. Die Maßnahmen müssen grundsätzlich ausführungsfähig sein und spätestens ein Jahr nach Bewilligung abgeschlossen werden können. Die Kosten dürfen nicht infolge zu aufwändiger Planung überhöht und daher mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unvereinbar sein. Maßgeblich für die Gewährung der Fördermittel des Landkreises ist der Bewilligungsbescheid des LBM.

§ 4 Zuschusshöhe

Der Zuschuss beläuft sich auf 50 % /65 %/75 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten des jeweiligen und zur Bezuschussung angemeldeten Projekts, welche nicht vom LBM getragen werden. Die Höhe des jeweiligen Zuschusses richtet sich nach dem Ausmaß der mangelnden Leistungsfähigkeit des Antragstellers (Gemeinde gem. Anlage).

Des Weiteren wird eine Pauschale in Höhe von 2.000 € als Zuschuss zu den, nicht durch das Land förderfähigen, Planungskosten gewährt.

Die Förderung ist in den Verbandsgemeinden (einschl. der verbandsgemeindefreien Gemeinde Budenheim) mit einer Einwohnerzahl unter 25.000 auf maximal 2 Haltestellenpaare/Jahr, bei Verbandsgemeinden über 25.000 Einwohner auf 3 Haltestellenpaare/Jahr beschränkt.

§ 5 Antragsverfahren

Mit Antragstellung erkennt der Antragsteller die Förderrichtlinie des Landkreises an.

Der Antragsteller ist verantwortlich für die Finanzierung und die Durchführung der Maßnahme. Die Antragstellung der Ortsgemeinden erfolgt über die zuständige Verbandsgemeinde.

Der Antrag auf Kreisförderung ist formlos schriftlich unter Beifügung der Antragsunterlagen an den LBM sowie dessen Zuwendungsbescheid bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zu stellen.

§ 6 Bewilligungsverfahren

Auf der Basis der vorliegenden entscheidungsreifen Anträge legt die Kreisverwaltung dem Kreisausschuss eine Empfehlung zur Entscheidung vor. Die bewilligten Mittel werden über die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung bzw. Stadtverwaltung an die Antragsteller nach Abschluss der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Bei größeren Maßnahmen können die bewilligten Mittel auch nach Baufortschritt ausgezahlt werden.

Der Zuschuss ist für die bewilligte Maßnahme zweckgebunden. Zur Anwendung kommt die Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Kreisverwaltung wird ermächtigt, das weitere Verfahren zu regeln.

§ 7 Verwendungsnachweis

Die Zuwendung darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, einen prüfungsfähigen Schlussverwendungsnachweis schriftlich mit Belegen vorzulegen, in dem Eigenleistungen, Eigenmittel und Zuschüsse Dritter angegeben sind.

Die Kreisverwaltung hat das Recht, durch Einsichtnahme in die Unterlagen und durch Ortsbesichtigungen den Baufortschritt und die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu überprüfen.

Die Kreisverwaltung ist berechtigt, sich von der richtigen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen.

§ 8 Widerruf

Der Widerruf oder die Kürzung der Bewilligung sowie die Rückforderung gezahlter Fördermittel werden vorbehalten, wenn die Bewilligungsgrundsätze oder zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen/Auflagen nicht beachtet werden; insbesondere wenn die Bewilligung auf unkorrekten Angaben beruht, Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden oder die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird.

§ 9
Schutzbestimmungen, Haftungsausschluss

Der Antragsteller ist verantwortlich für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Landesbauordnung, Denkmalschutzgesetz etc.), behördlicher Anordnungen und von Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften.

Der Landkreis Mainz-Bingen steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen. Sollte er für solche Schäden haftbar gemacht werden, stellt ihn der Bewilligungsempfänger hiervon frei.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 07.04.2017 in Kraft und endet mit dem 31.12.2017.